



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

26.06.18

Beigeordnete
Katrin Eder
Dezernat für Umwelt, Grün,
Energie und Verkehr

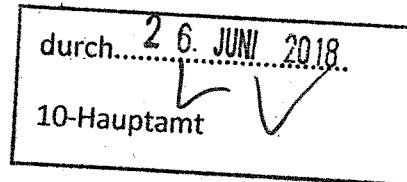
Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt
Frau Ortsvorsteherin Ursula Beyer
- über 10 – Amt für Steuerung und Personal

10-Hauptamt

A. Blankenler

Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
Postfach 3820
55028 Mainz

Tel 0 61 31 - 12 20 45 / 46
Fax 0 61 31 - 12 20 19
umweltdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de



Mainz, 26.6.2018

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Beyer,

der Stadtrat hat am 13. Juni 2018 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlage beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 22. Juni 2018.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden ist. Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.

Die entsprechenden Beitragsbescheide werden am 09. Juli 2018 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder

Anlagen:

- Satzung
- Aufstellung

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2017 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom _____

Der Stadtrat hat am 13. Juni 2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2017

| <i>für die Abrechnungseinheiten</i> | <i>€</i> |
|-------------------------------------|----------|
| 01.01 - City/Neustadt | 0,2686 |
| 01.04 - Oberstadt | 0,0123 |
| 03.00 - Mombach | 0,2892 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2017
für das Abrechnungsgebiet: 01.04 – Oberstadt

| durchgeführte Maßnahmen | beitragsfähige Investitionsaufwendungen |
|--|---|
| <u>Straßenausbaumaßnahmen</u> | |
| Anlegung eines Wendeplatzes in der Generaloberst-Beck-Straße (Anteil 2017) | 91.547,38 € |
| <u>Beleuchtungsmaßnahmen</u> | |
| - keine | |
| <u>Straßenoberflächenentwässerung</u> | |
| - keine | |
| Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %) | 91.547,38 € |
| abzüglich städtischer Anteil (35%) | 32.041,58 € |
| ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (65 %) | 59.505,80 € |

Ermittlung des Beitragssatzes 2017

| | |
|--|-----------------------------|
| <u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u> | 59.505,80 € |
| Summe der gewichteten Grundstücksfläche | 4.806.764,95 m ² |

| | |
|--|----------|
| ergibt den Beitragssatz in €/m ² gewichtete Grundstücksfläche | 0,0123 € |
|--|----------|